

Der Kostenberechner kann die Kostenrechnung ändern. Wenn er die Einwendungen in vollem Umfang für begründet hält, andernfalls entscheidet der Leiter des Referats Haushalt und Verwaltung beim Bezirksgericht über die Einwendungen endgültig.

§ B  
**Wegfall der Befreiung  
von der Vorauszahlungspflicht**

Von einer Prozeßpartei, die von der Vorauszahlungspflicht befreit war (§ 170 ZPO), sind Kosten erst dann zu erheben, wenn ihre wirtschaftlichen Verhältnisse eine Zahlung zulassen. Von der Erhebung kann der Kostenberechner absehen, wenn offenkundig ist, daß eine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse für dauernd oder für einen längeren Zeitraum nicht zu erwarten ist.

§ 6  
**Auslagen für Schreibebeiten**

(1) Für auf Antrag erteilte Ausfertigungen oder Abschriften aus Akten (z. B. Abschriften von Entscheidungen oder von Protokollen) sind für jede angefangene Seite 50 Pf., für Fotokopien je Seite 1 M zu erheben.

(2) Schreibauslagen nach Abs. 1 werden auch von dem erhoben, der einen Schriftsatz einreicht und die zur Zustellung an andere Beteiligte erforderlichen Abschriften nicht beifügt.

**Zweiter Abschnitt  
Kostenerstattung**

§ 7  
**Kostenerstattung an Rechtsanwälte**

(1) Einem Rechtsanwalt, der gemäß § 170 Abs. 1 ZPO einer Prozeßpartei als Prozeßbevollmächtigter beigeordnet wurde, gemäß § 36 Abs. 1 ZPO als Prozeßbeauftragter bestellt wurde oder gemäß § 63 Absätze 1 und 2 StPO zum Verteidiger eines Angeklagten bestellt wurde, stehen Gebühren und Auslagen für seine Tätigkeit nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zu.

(2) Die Erstattung aus dem Staatshaushalt erfolgt auf Antrag des Rechtsanwalts.

Über den Antrag entscheidet der Kostenberechner. Im Falle der Erhebung von Einwendungen sind die Bestimmungen des § 4 anzuwenden.

Anmerkung: Vgl: §§ 63 ff. RAGO.

**Dritter Abschnitt  
Verantwortung der Zentralbuchhaltung**

§ 8  
**Zahlungsaufforderung**

(1) Dem Zahlungspflichtigen ist die Kostenrechnung durch die für die Einziehung der Kosten zuständige Zentralbuchhaltung mit der Aufforderung zur Zahlung binnen 2 Wochen zu übersenden. Bleibt die Zahlungsaufforderung erfolglos, ist der Zahlungspflichtige zu mahnen. Die Mahnung erfolgt kostenfrei.

(2) Die Kostenrechnung ist Vollstreckungstitel im Sinne des § 88 Abs. 1 ZPO. Einer Zustellung der Kostenrechnung bedarf es nicht.

§ 9  
**Vollstreckung**

(1) Erfüllt der Zahlungspflichtige innerhalb von 2 Wochen nach der Mahnung seine Verpflichtungen nicht oder nur ungenügend, ordnet der Leiter der Zentralbuchhaltung die notwendigen Vollstreckungsmaßnahmen an.

(2) Die Pfändung von Arbeitseinkünften und von anderen Forderungen erfolgt durch die Zentralbuchhaltung; insoweit gelten die Bestimmungen des § 95 Absätze 1, 3 und 4 und der §§ 96 bis 117 ZPO mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Sekretärs der Leiter der Zentralbuchhaltung tritt und daß dieser seine Entscheidung durch Verfügung trifft.

(3) Soll in Sachen vollstreckt werden, ist der Sekretär des zuständigen Kreisgerichts um die Durchführung zu ersuchen.

(4) Die Kosten der Vollstreckung trägt der Zahlungspflichtige. Für die Vollstreckung wird eine halbe Gerichtsgebühr vom Zahlungspflichtigen erhoben.